

Element Materials Technology Hamburg GmbH
Werkstoffprüfung und Schadensanalyse

Tempowerkring 11
21079 Hamburg

Lahnstr. 26
45478 Mülheim/Ruhr

Siemensstr. 17
73733 Esslingen

www.element.com

ELEMENT MATERIALS TECHNOLOGY

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (DE)

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Geschäftsbedingungen**“) gelten zusammen mit allen vom bzw. im Namen des Unternehmens (wie nachstehend definiert) unterbreiteten Preisangeboten, Angeboten, Schätzungen oder Kostenvoranschlägen („**Preisangebot**“) für alle Verträge über die Erbringung von Prüfungen, Kalibrierungen und/oder sonstigen Leistungen („**Leistungen**“) durch Element Materials Technology Hamburg GmbH („**Unternehmen**“) zur Ausführung der darin geregelten Leistungen im Auftrag eines Kunden („**Kunde**“).
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen ersetzen und setzen außer Kraft sämtliche Bestimmungen oder Bedingungen, die im Auftrag, in der Annahme eines Preisangebots oder einer Spezifikation des Kunden enthalten sind bzw. auf die darin Bezug genommen wird, und haben Vorrang vor widersprüchlichen Bestimmungen oder Bedingungen, die in der Auftragsbestätigung des Unternehmens enthalten sind bzw. auf die darin Bezug genommen wird, oder die das Gesetz (sofern die maßgebliche Vorschrift nicht ausgeschlossen werden kann), ein Handelsbrauch, die Gepflogenheiten oder die Geschäftspraxis vorsehen. Jede Formulierung, die mit den Begriffen „**einschließlich**“, „**umfasst**“, „**insbesondere**“, oder einem vergleichbaren Wortlaut eingeleitet wird, ist als Beispiel zu verstehen, wodurch die diesen Begriffen vorangehenden Worte in ihrer Bedeutung nicht eingeschränkt werden sollen.
- 1.3 Schriftliche und mündliche Preisangebote sind sechzig (60) Tage lang ab deren Datum gültig, wobei das Unternehmen ein Preisangebot bis zum Abschluss eines Vertrags (wie nachstehend definiert) jederzeit widerrufen kann. Ein vom Unternehmen unterbreitetes Preisangebot stellt kein Angebot zum Vertragsabschluss mit einer Person dar und ein Vertrag kommt nicht zustande, außer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Unterklausele 1.4.
- 1.4 Der Auftrag des Kunden oder die Annahme eines Preisangebots durch den Kunden stellt ein Angebot des Kunden zum Erwerb der im Preisangebot spezifizierten Leistungen im Einklang mit diesen Geschäftsbedingungen dar. Ein vom Kunden unterbreitetes Angebot wird durch das Unternehmen ausschließlich durch eine schriftliche Bestätigung angenommen, die vom Unternehmen bzw. (zu einem früheren Zeitpunkt) durch das mit der Leistungserbringung beginnende Unternehmen erteilt und ausgeführt wird, wenn ein Vertrag über die Lieferung und den Erwerb dieser Leistungen entsprechend den Geschäftsbedingungen vereinbart werden soll (der „**Vertrag**“).
- 1.5 Eine Annahme bzw. Bestätigung des Auftrags des Kunden oder eines anderen Dokuments betreffend die Leistungen gilt, selbst wenn diese schriftlich und unterschrieben durch das Unternehmen vorliegt, nicht als Annahme einer Bestimmung des Auftrags des Kunden oder eines anderen Dokuments, die diesen Geschäftsbedingungen widerspricht bzw. diese ergänzt, es sei denn, das Unternehmen stimmt einer solchen Änderung dieser Geschäftsbedingungen gemäß und in Übereinstimmung mit der Unterklausele 2.1 ausdrücklich zu.
- 1.6 Die Lieferung eines Gegenstands durch den Kunden an das Unternehmen zur Prüfung oder Kalibrierung seitens des Unternehmens (eine „**Probe**“) bzw. eine anderweitige angeforderte Lieferung durch den Kunden an das Unternehmen zur Erbringung einer vergleichbaren Leistung stellt nach Annahme dieser Probe oder Lieferung seitens des Unternehmens ein „**Angebot**“ (im Sinne der Unterklausele 1.4) dar. Falls das Unternehmen mit der Prüfung, Kalibrierung oder vergleichbaren Leistung an dieser Probe beginnt, gilt das Angebot als durch das Unternehmen angenommen und ein Vertrag kommt zustande. Diese Geschäftsbedingungen finden auf diesen Vertrag Anwendung.

2. Änderung einschließlich Stornierung, Aufschub und Ergänzung

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen dürfen durch eine Partei weder geändert noch ausgeschlossen werden, es sei denn, die Änderung oder der Ausschluss erfolgt schriftlich und trägt die Unterschrift eines leitenden Angestellten oder eines Zeichnungsberechtigten des Unternehmens. Die Änderung oder der Ausschluss muss die Klausel(n) oder Unterklausele(n) bezeichnen, die geändert bzw. ausgeschlossen werden soll(en), sowie die Änderung bzw. den Ausschluss ausführlich festlegen.
- 2.2 Der Kunde kann einen Auftrag jederzeit (vollständig oder teilweise) stornieren, aufschieben oder ändern.
Falls die (vollständige oder teilweise) Stornierung vor Vertragsabschluss ohne triftigen Grund erfolgt und das Unternehmen berechtigterweise auf den Vertragsabschluss (in dem ursprünglich beabsichtigten Umfang) vertrauen durfte, hat der Kunde dem Unternehmen sämtliche Einbußen, Ausgaben und Kosten zu erstatten, die dem Unternehmen in Bezug auf den Auftrag bis dahin und infolge der Stornierung entstanden sind.
- 2.3 Im Falle eines Aufschubs oder einer Änderung eines Auftrags nach Abschluss eines Vertrags hat der Kunde dem Unternehmen den vollständigen Betrag der Vergütung (wie in Unterklausele 3.1 definiert) bezüglich dieses Auftrags nebst allen Kosten (wie in Unterklausele 3.1 definiert) bezüglich dieses Auftrags zu zahlen, die dem Unternehmen vor dem Aufschub bzw. der Änderung entstanden sind, sowie sämtliche Verluste, Ausgaben und Kosten, die dem Unternehmen aufgrund dieses Aufschubs oder der Änderung entstanden sind. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die in einem Preisangebot enthaltenen Preise zu überprüfen und anzupassen, falls Dokumente, Spezifikationen oder sonstige Materialien sich in Bezug auf den Vertrag wesentlich geändert haben, seit das ursprüngliche Preisangebot unterbreitet wurde, oder falls zusätzliche Leistungen angefordert werden, die im Preisangebot nicht vorgesehen waren, wie beispielsweise das Verfassen einer schriftlichen Beschreibung ausführlicher, als Teil der Leistungen durchzuführender Verfahren. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung dieser zusätzlichen Anfragen im Ermessen des Unternehmens liegt.

Geschäftsführer: Dr. Manfred Feyer, Matt Hopkinson

Element Materials Technology Hamburg GmbH, Sitz Hamburg, HRB 87988, Amtsgericht Hamburg

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Element Materials Technology Hamburg GmbH in der jeweils neuesten Fassung. Es gilt deutsches Recht.

UST-Id-Nr. DE 228 282 612 – VR-Bank Ostalb– IBAN DE97 6149 0150 0425 6590 03 BIC GENODES1AAV

3. Preise & Zahlung

- 3.1 Der Kunde hat dem Unternehmen die im Preisangebot gegebenenfalls ausgewiesenen Gebühren bzw. die anderweitig für die Erbringung der Leistungen vorgesehenen Gebühren („Vergütung“) zu zahlen und dem Unternehmen auf Verlangen sämtliche mit der Erbringung der Leistungen entstehenden Ausgaben („Kosten“) zu erstatten, falls darüber keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2 Das Unternehmen kann in Bezug auf die Leistungen Rechnungen ausstellen:
 - 3.2.1 nach Abschluss der Leistungen; oder
 - 3.2.2 nach Fertigstellung gesonderter Teile der Leistungen zur angemessenen Zufriedenheit des Unternehmens, wobei das Unternehmen in dem Fall den entsprechenden Anteil der gesamten Vergütung für die gemäß dem Vertrag erbrachten Leistungen in Rechnung stellen wird; oder
 - 3.2.3 entsprechend einer anderweitigen im Preisangebot getroffenen Vereinbarung, wobei dies auch einzelne im Preisangebot enthaltene Zeilen oder die Auftragsbestätigung umfasst.
- 3.3 Der Kunde hat die in sämtlichen Rechnungen ausgewiesene Vergütung und Kosten für die gemäß vorliegenden Geschäftsbedingungen erbrachten Leistungen vollständig, ohne Abzug oder Verrechnung innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen ab dem in der Rechnung angegebenen Datum zu zahlen. Die Vergütung ist frei von bzw. ohne Abzug von gesetzlicher Umsatzsteuer und anderen Steuern zu zahlen, es sei denn, der Kunde ist von Gesetzes wegen gemäß Abzug der Quellensteuer zu dieser Zahlung verpflichtet, was in dem Fall bedeutet, dass der vom Kunden zu zahlende Betrag soweit erhöht wird, als nach diesem Abzug oder dieser Einbehaltung sichergestellt ist, dass das Unternehmen nach Abzug oder Einbehaltung den Betrag erhält, welcher der Vergütung und den Kosten entspricht, die es ohne eine(n) solche(n) geforderte(n) Abzug oder Einbehaltung erhalten hätte.
- 3.4 Der Kunde hat dem Unternehmen die Vergütung und die Kosten per elektronischer Banküberweisung in verfügbaren Mitteln und in der Währung zu zahlen, die im Preisangebot des Unternehmens, im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegt ist. Sämtliche dem Unternehmen geschuldeten Zahlungen sind innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlen, ungeachtet dessen, ob der Kunde die Zahlung bereits von einem Dritten eingezogen hat, und zwar, um jeden Zweifel auszuschließen, jedoch unbeschadet der vorangehenden allgemeinen Bestimmung, einschließlich Zahlungen von Gebühren, die dem Unternehmen aufgrund seiner Tätigkeit als Gutachter oder Sachverständiger infolge einer Mandatierung durch Anwälte einer Partei in einem Rechtsstreit zustehen.
- 3.5 Falls der Kunde nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, wie in Unterklausel 3.3 bestimmt ist, zahlt, gerät dieser ohne weitere Ankündigung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzugs ist das Unternehmen berechtigt: eventuelle weitere für den Kunden auszuführende Leistungen aussetzen; die Bereitstellung von Berichten zurückhalten (wie in Unterklausel 4.2 definiert); Zahlungsbedingungen ändern oder widerrufen; und Bedingungen, Preise oder Leistungsebene anpassen. Auf den jeweils ausstehenden Betrag fallen Zinsen an, die ab dem Tag nach dem Datum des Eintritts des Verzugs auf der Grundlage des gesetzlichen Zinsbestimmungen (Basiszinssatzes) berechnet werden.
- 3.6 Das Unternehmen kann Beträge, die ihm der Kunde schuldet und die zur Zahlung fällig sind, einbehalten oder gegen Beträge aufrechnen, die es dem Kunden gemäß diesem Vertrag oder einer anderen zwischen den Parteien oder deren Konzernunternehmen getroffenen Vereinbarung schuldet. „Konzernunternehmen“ bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen das Unternehmen selbst, jegliche Tochter- oder Muttergesellschaft dieses Unternehmens oder eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft dieses Unternehmens.
- 3.7 Der Kunde verpflichtet sich, während der Leistungserbringung und der weiteren 6 Monaten nach deren Vollendung,
 - 3.7.1 keine Mitarbeiter des Unternehmens, mit denen er in den letzten 12 Monaten unmittelbar vor dem Datum des Auftrags des Kunden oder dem Datum des Preisangebots Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder Erbringung der Leistungen hatte, zu werben oder abzuwerben; oder
 - 3.7.2 keine in Unterklausel 3.7.1. bezeichnete Person (direkt oder über einen Dritten) zu beschäftigen oder sie in irgendeiner Weise mit der Erbringung von Leistungen an den Kunden zu beauftragen.

Diese Verpflichtung erfasst nicht Mitarbeiter des Unternehmens, die ohne vorherige direkte oder indirekte Kontaktaufnahme durch den Kunden auf eine durch den Kunden oder im Namen des Kunden aufgegebene Anzeige antworten.

Im Falle einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung dieser Verpflichtungen durch den Kunden, die zum Ausscheiden einer der in Unterklausel 3.7.1 genannten Personen führt, hat der Kunde dem Unternehmen auf Verlangen einen Betrag in Höhe von 50 % der gesamten jährlichen Vergütung, die das Unternehmen der Person vor ihrem Ausscheiden gezahlt hat, zu zahlen. Macht das Unternehmen Schadensersatzansprüche gegen den Kunden wegen Verletzung der Verpflichtungen aus dem vorstehenden Satz geltend, wird der entsprechende Betrag auf die Höhe eines etwaigen Schadensersatzanspruchs des Unternehmens angerechnet.

4. Leistungen

- 4.1 Vorbehaltlich der anderen Unterklauseln dieser Klausel 4 wird das Unternehmen die Leistungen auf zufriedenstellende und fachmännische Art im Einklang mit den Industriestandards ausführen. Der Kunde erkennt ausdrücklich an und stimmt zu, dass das Unternehmen keine Garantie dahingehend gibt, dass durch die Leistungen irgendwelche Ergebnisse oder Ziele erreicht werden können, und dass Ergebnisse, falls diese auf einer kleintechnischen Erprobung und auf theoretischen Studien beruhen, zu ihrer Extrapolierung in die Produktionsstufe einer sorgfältigen Bewertung bedürfen.
- 4.2 Das Unternehmen wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu einem vom Kunden vernünftigerweise schriftlich gewünschten Termin Leistungen abzuschließen und dem Kunden schriftliche Informationen, Ergebnisse, technische Berichte, Bescheinigungen, Test- oder Prüfprotokolle, Zeichnungen, Empfehlungen, Beratungsdienste oder ähnliches in Bezug auf die Leistungen („Bericht“) oder eine entsprechende Bescheinigung zur Verfügung zu stellen. Die Haftungsgrenze des Unternehmens gegenüber dem Kunden für einen Verzug bei der Erfüllung einer mit dem Vertrag eingegangenen Pflicht liegt bei höchstens 5 % der Vergütung, vorausgesetzt, dass der Verzug auf eine leichte Fahrlässigkeit des Unternehmens zurückzuführen ist.
- 4.3 Die Pflicht des Unternehmens zur Fertigstellung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen gilt vorbehaltlich einer durch ein Gesetz oder sonstige Verordnung auferlegte Verpflichtung, welche(s) auf das Unternehmen jeweils Anwendung findet.
- 4.4 Kein Mitarbeiter, Vertreter oder eine sonstige Person ist befugt, eine Garantie oder eine Zusicherung im Namen des Unternehmens bezüglich des Vertrags abzugeben oder anderweitig Haftung für das Unternehmen in Verbindung mit den Leistungen zu übernehmen, es sei denn, eine solche Garantie, Zusicherung oder Haftungübernahme wird dem gegenüber Kunden in Übereinstimmung mit der Unterklausel 2.1 abgegeben.
- 4.5 In Bezug auf Radiographieberichte und Radiographiefilme, die im Rahmen der Leistungserbringung geliefert oder interpretiert werden, hat der Kunde das Unternehmen innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Tag der Herausgabe dieser Radiographieberichte und Radiographiefilme über jegliche bestehenden Streitsachen des Kunden oder eines Dritten betreffend die Radiographiequalität oder die Ergebnisinterpretation zu unterrichten. Falls der Kunde das Unternehmen nicht innerhalb dieser vierzehn (14) Tage informiert, wird davon ausgegangen, dass der Kunde die vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Radiographieberichte und Radiographiefilme nebst jeglicher diesbezüglichen Interpretation akzeptiert hat.
- 4.6 Der Kunde garantiert dem Unternehmen sowohl zum Zeitpunkt der Lieferung als auch später die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Dokumente und Informationen, die er dem Unternehmen zum Zweck der Erbringung der Leistungen durch das Unternehmen geliefert hat.
- 4.7 Die Berichte werden auf der Grundlage der Informationen, von denen das Unternehmen zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen Kenntnis hat, erstellt. Wenngleich das Unternehmen alle angemessenen Anstrengungen unternehmen wird, um Genauigkeit zu gewährleisten, hängen die Leistungen unter anderem von der effektiven Zusammenarbeit des Kunden und seiner Mitarbeiter sowie von den dem Unternehmen vorgelegten Informationen ab. Sämtliche Berichte werden auf der Grundlage angefertigt, dass:
 - 4.7.1 keinerlei Verantwortung gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person als dem Kunden übernommen wird;
 - 4.7.2 sie nicht für einen bestimmten Zweck erstellt werden und dass keine Aussage unter irgendwelchen Umständen mit einer Zusicherung, Verpflichtung, Garantie oder Vertragsbedingung gleichzusetzen ist bzw. eine solche begründet, sofern dies nicht ausdrücklich erklärt wird;

Geschäftsführer: Dr. Manfred Feyer, Matt Hopkinson

Element Materials Technology Hamburg GmbH, Sitz Hamburg, HRB 87988, Amtsgericht Hamburg

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Element Materials Technology Hamburg GmbH in der jeweils neuesten Fassung. Es gilt deutsches Recht.

USt-Id-Nr. DE 228 282 612 – VR-Bank Ostalb– IBAN DE97 6149 0150 0425 6590 03 BIC GENODES1AAV

- 4.7.3 der Bericht allein auf der fachlichen Auswertung beruht, die durch die Mitarbeiter des Unternehmens bezüglich jedes einzelnen Vertrags vorgenommen wird, während Prognosen bezüglich der Ergebnisse des Unternehmens lediglich eine Einschätzung darstellen;
- 4.7.4 das Unternehmen Anspruch auf Zahlung der Vergütung unabhängig davon hat, zu welchen Ergebnissen oder Schlussfolgerungen der Bericht gelangt;
- 4.7.5 die Ergebnisse der Leistungen sich lediglich auf die eingereichten Gegenstände und Informationen beziehen und nicht stellvertretend für eine größere Population gelten sollen, aus der die Probe entnommen wurde; und
- 4.7.6 die Ergebnisse endgültig und durch das Unternehmen freigegeben sind. Das Unternehmen haftet nicht, wenn der Kunde auf der Grundlage vorläufiger und nicht freigegebener Ergebnisse oder Empfehlungen tätig geworden ist.
- 4.7.7 Für die Konformitätsaussage übermittelt das Unternehmen keine Messunsicherheiten. Sollte gemäß Kundenvorgaben die Messunsicherheit mit in die Bewertung der Konformität einfließen, muss seitens des Kunden eine eindeutige Aussage getroffen werden, wie die abgeschätzte Messunsicherheit bei der Konformitätsbewertung zu handhaben ist. [Werkstoffprüfung Mülheim | Element](#) oder [Umgang mit Messunsicherheiten \(Endscheidungsregel\) \(azureedge.net\)](#)

5. Eigentum des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat so viele Informationen wie möglich zu liefern, dazu zählen auch eine eindeutige Auftragsnummer, Referenz oder Zulassung betreffend jedes Muster und/oder jede Leistungsanforderung, um dadurch zur Erzielung einer effizienten Leistung beizutragen. Falls der Kunde dem Unternehmen ausführliche schriftliche Anweisungen zur Behandlung und Bedienung eines bestimmten Gegenstands aus seinem Eigentum erteilt, wird das Unternehmen angemessene Anstrengungen unternehmen, um diese Anweisungen zu befolgen.
- 5.2 Der Kunde hat das Unternehmen, bevor dieses bestimmte Leistungen am Kundenstandort oder an einem Muster von gefährlicher oder instabiler Beschaffenheit erbringt, schriftlich darüber zu informieren und das Unternehmen über jegliche tatsächlichen oder potenziellen Gefahren für Gesundheit und Sicherheit in Bezug auf ein Muster, welche mit der Ausführung der Leistungen auftreten können, in Kenntnis zu setzen und Anweisungen zum sicheren Besuch des Standorts bzw. zum sicheren Umgang mit dem Muster zu erteilen. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die angemessene Sicherheitskennzeichnung bezüglich der Muster und sonstiger Ausrüstung, die der Kunde dem Unternehmen zur Verfügung stellt.
- 5.3 Der Kunde erkennt an und stimmt ausdrücklich zu, dass, vorbehaltlich Unterklausel 5.4, worin der Vertrag regelt, dass die Leistungen zerstörungsfreie Prüfungen des Musters vorsehen, infolge der Ausführung der Leistungen Muster und sonstige Materialien oder Eigentumsgegenstände, die der Kunde dem Unternehmen gemäß dem Vertrag liefert, Schaden nehmen bzw. zerstört werden können. Das Unternehmen übernimmt, vorbehaltlich der in Klausel 8 enthaltenen Bestimmungen, keine Verantwortung für weitere Kosten oder Schäden, einschließlich Folgeschäden und indirekte Kosten oder Verluste aufgrund einer Zerstörung oder eines Verlusts des Eigentums des Kunden.
- 5.4 Das Unternehmen übernimmt bei der Prüfung, Auswertung oder sonstigen Leistungen, vorbehaltlich der in Klausel 8 enthaltenen Bestimmungen, keine Haftung für irgendwelche Kosten oder Verluste, die aufgrund der Beschädigung oder Zerstörung des Eigentums des Kunden entstehen. Für den Fall, dass das Unternehmen für die Beschädigung oder Zerstörung des Eigentums des Kunden haften soll, wird die Haftung begrenzt auf den niedrigeren Betrag von: (i) dem Wert des Eigentums des Kunden oder (ii) den Kosten der am beschädigten Eigentum vertragsgemäß erbrachten Leistungen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist.

6. Rücklieferung

- 6.1 Das Unternehmen wird dem Kunden nach dessen schriftlicher Aufforderung das Eigentum des Kunden (mit Ausnahme des Eigentums, das im Rahmen der Leistungen zerstört wurde) nach Erbringung der Leistungen an diesem Eigentum zurückliefern. Das Unternehmen kann nach eigenem Ermessen die Art der Lieferung frei wählen und dabei als Vertreter des Kunden handeln. Vorbehaltlich der in Klausel 8 enthaltenen Bestimmungen übernimmt das Unternehmen dabei keinerlei Haftung bezüglich eines auf diesem Wege gelieferten Gegenstandes. Die in Klausel 8 enthaltenen Bestimmungen finden auf solche Personen, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Lieferung von Eigentum des Kunden an diesen ggf. beauftragt hat, entsprechend Anwendung, sofern die Parteien des Vertrags keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- 6.2 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, das Eigentum des Kunden nach Ablauf von vier (4) Wochen nach Abschluss der Leistungen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Aufforderung gemäß Unterklausel 6.1 erfolgte oder nicht, an den Kunden gemäß Unterklausel 6.1 zurückzuliefern oder zu verschrotten, falls der Kunde sein Eigentum nicht binnen dieser Frist selbst abgeholt hat. In dem Fall trägt der Kunde alle dem Unternehmen mit der Lieferung entstandenen Kosten.

7. Eigentumsrecht und Sicherheit

Vorbehaltlich der in Klausel 8 enthaltenen Bestimmungen bleiben das Eigentumsrecht am Eigentum des Kunden, das dem Unternehmen geliefert wurde, sowie sämtliche Risiken des Verlusts oder der Beschädigung dieses Eigentums jederzeit beim Kunden, der die Verantwortung für den Abschluss und die Fortführung einer entsprechenden Versicherung trägt, wobei der Kunde hiermit anerkennt, dass die Gebühren des Unternehmens keinerlei Versicherungsbeiträge umfassen. Das Unternehmen kann das gesamte ihm überlassene Eigentum so lange zurückbehalten, bis der Kunde sämtliche fälligen und dem Unternehmen geschuldeten Beträge gezahlt hat.

8. Haftung und Freistellung

- 8.1 Das Unternehmen haftet für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit nur dann, falls diese Schäden auf einen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht zurückzuführen sind, wodurch der Zweck des Vertrags gefährdet wurde. In dem Fall ist die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters oder Vertreters des Unternehmens herbeigeführt wurden, der weder Leitungsorgan noch Führungskraft des Unternehmens ist.
- 8.2 In den in Unterklausel 8.1 beschriebenen Fällen ist die Haftung, je nachdem, welcher Betrag höher ist, beschränkt auf (i) 6.000 EUR oder (ii) die Vergütung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er einen höheren Schaden erlitten hat oder eine anderweitige ausdrückliche und individuelle Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vorliegt.
- 8.3 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzforderungen gegen das Unternehmen beträgt zwei (2) Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Forderung entsteht und der Kunde davon Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden beträgt die Verjährungsfrist fünf (5) Jahre ab dem Eintritt des schädigenden Ereignisses.
- 8.4 Die zuvor genannte Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadenersatzforderungen des Kunden gegen das Unternehmen unabhängig von der Rechtsgrundlage, mit Ausnahme von Forderungen, die auf (i) dem Tod, Verletzung von Körper oder Gesundheit, (ii) dem Vorsatz und (iii) grober Fahrlässigkeit eines Leitungsorgans oder einer Führungskraft des Unternehmens basieren.
- 8.5 Der Kunde verpflichtet sich, das Unternehmen in Bezug auf alle Schäden, die dem Unternehmen aufgrund eines Verstoßes gegen ein Gesetz seitens des Kunden aus oder in Verbindung mit der Erbringung der Leistungen entstehen können, freizustellen und schadlos zu halten.

9. Rechte am geistigen Eigentum

- 9.1 In dieser Klausel 9 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Rechte am geistigen Eigentum: sämtliche Patente, Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte und entsprechende Nutzungs- und Verwertungsrechte, Markenrechte, Dienstleistungsmarken, Handels-, Unternehmens- und Domainnamen, Rechte an Aufmachung/Ausstattung, Rechte an Firmenwert, Rechte auf Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauchs, Rechte hinsichtlich unlauteren Wettbewerbs, Geschmacksmusterrecht, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Rechte an Topographien, Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnisse) und sonstige (bestehende oder später entstehende) Rechte an geistigem Eigentum, stets ungeachtet dessen, ob sie eingetragen sind oder nicht, und einschließlich aller Anträge auf Eintragung, Verlängerungen oder Erweiterungen solcher Rechte sowie alle vergleichbaren oder gleichwertigen Rechte oder Schutzmaßnahmen weltweit;

Geschäftsführer: Dr. Manfred Feyer, Matt Hopkinson

Element Materials Technology Hamburg GmbH, Sitz Hamburg, HRB 87988, Amtsgericht Hamburg

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Element Materials Technology Hamburg GmbH in der jeweils neuesten Fassung. Es gilt deutsches Recht.

USt-Id-Nr. DE 228 282 612 – VR-Bank Ostalb– IBAN DE97 6149 0150 0425 6590 03 BIC GENODES1AAV

- 9.2 Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum (einschließlich Nutzungs- und Verwertungsrechte an Urheberrechten bezüglich Aufzeichnungen, wissenschaftlicher Dokumente, Primärdaten oder elektronischer Instrumente zur Datenverwaltung), die im Rahmen einer Leistung entstehen, sind und bleiben das Eigentum des Unternehmens, sofern sie nicht anderweitig ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart werden.
- 9.3 Das Eigentum und die Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich der Urheberrechte an den Berichten bleiben beim Unternehmen. Sobald der Kunde all seine mit dem Vertrag eingegangenen Pflichten, einschließlich Zahlung der Vergütung, erfüllt hat, erhält der Kunde gemäß Klausel 10 vorbehaltlich der Bedingungen der Unterklausel 9.2 und dieser Unterklausel 9.3 eine unwiderrufliche, gebührenfreie, nicht-ausschließliche Lizenz zur Nutzung des Berichts (einschließlich des Rechts auf Unterlizenzierung).
- 9.4 Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum bezüglich aller Dienstleistungsmarken, Markenzeichen, Gütesiegel und sonstige Namen und Logos, deren Inhaber das Unternehmen ist, bleiben das Eigentum des Unternehmens und können von dem Kunden weder verkauft noch lizenziert werden.
- 9.5 Mit Erteilung der Bescheinigung gewährt das Unternehmen dem Kunden entsprechend den geltenden Nutzungsbedingungen (in der jeweils geltenden Fassung), die bei jeder Zertifizierung ausgegeben werden und außerdem auf Nachfrage erhältlich sind, eine Lizenz zur Nutzung des/der Gütesiegel(s) und Logos für die Geltungsdauer der Zertifizierung.
- 9.6 Der Kunde stellt das Unternehmen gegen sämtliche Schäden frei, bezüglich derer das Unternehmen unter Umständen aufgrund einer Behauptung, wonach die Verwendung von Daten, Ausrüstung oder sonstiger vom Kunden für die Erbringung der Leistungen gelieferten Materialien gegen Rechte Dritter an geistigem Eigentum verstoßen, haftbar gemacht wird.
- 9.7 Mit Ausnahme des in Klausel 10 vorgesehenen Nutzungsrechts gewährt dieser Vertrag keiner Partei irgendwelche Rechte an einem Namen oder einer Marke der anderen Partei und ist auch nicht entsprechend auszulegen. Keiner Partei steht in Verbindung mit einer Publikation ein Recht am Namen der anderen Partei zu, genauso wenig darf sie ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei eine Pressemitteilung oder eine anderweitige öffentliche Bekanntgabe hinsichtlich dieses Vertrags, der Leistungen oder einer zwischen den Parteien erfolgenden Transaktion herausgeben.

10. Verwendung der Berichte

- 10.1 Die Berichte stellen vertrauliche Informationen dar, die zu schützen sind und nur für die folgenden Zwecke verwendet werden dürfen:
- 10.1.1 Unterstützung des Kunden bei der Erledigung seiner internen Anforderungen und Unterstützung des Unternehmens bei der Erbringung der Leistungen für den Kunden;
- 10.1.2 Einhaltung der Anforderungen eines Kunden des Kunden und sonstiger Dritter mit Blick auf die Lieferung und Verwendung der in den Berichten angegebenen Daten;
- 10.1.3 Vorlage oder Erwiderung auf einen Anspruch vor Gericht (ist dies der Grund, warum der Bericht in Auftrag gegeben wird, dann unter der Voraussetzung, dass dies mit dem Unternehmen vereinbart wird, bevor der Bericht in Auftrag gegeben wird); oder
- 10.1.4 Vorlage oder Erwiderung gemäß Gesetz oder auf Aufforderung einer Regulierungsbehörde.
- 10.1.5 Element Materials Technology Hamburg GmbH behält sich vor, Dritten gegenüber die Korrektheit und Authentizität von Prüfberichten, Zeugnissen und anderen durch Element erstellte Dokumente zu bestätigen bzw. etwaige Abweichungen zu kommunizieren.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich hiermit zu Folgendem:
- 10.2.1 Er gibt Berichte (oder in Berichten enthaltene Informationen), außer wie in Unterklausel 10.1 vereinbart, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Unternehmens nicht an Dritte weiter.
- 10.2.2 Er repliziert bzw. legt den Bericht nur vollständig, wie vom Unternehmen vorgelegt, und nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Unternehmens vor.
- 10.2.3 Er verwendet Berichte oder Teile davon nicht auf eine Art und Weise, die ein schlechtes Licht auf das Unternehmen oder seine Gruppe werfen könnte, oder die Aussagen, Auslegungen oder Bemerkungen darstellen oder umfassen könnte, die irreführend oder falsch sein könnten.

11. Geschäftsräume

Die Geschäftsräume des Unternehmens („Geschäftsräume“) sind ein ausgewiesener Sicherheitsbereich und:

- 11.1.1 das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern;
- 11.1.2 sofern im Voraus keine anderslautenden Vereinbarungen mit dem Unternehmen getroffen wurden, wird einem Besucher pro Kunde auf Anfrage Zutritt gewährt, damit er der Erbringung der Leistungen für den jeweiligen Kunden beiwohnen kann; und
- 11.1.3 Besucher haben in den Geschäftsräumen die Vorschriften und Verfahren des Unternehmens zu befolgen.
- 11.2 Werden Teile der Leistung in Geschäftsräumen erbracht, die nicht vom Unternehmen belegt oder unter seiner direkten Kontrolle sind, hat der Kunde Sorge dafür zu tragen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung aller geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften ergriffen sind, und, sofern zwischen den Parteien keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder der Umfang der vom Unternehmen für den Kunden zu erbringenden Leistungen die Erkennung von Asbest umfasst, hat der Kunde Sorge dafür zu tragen, dass jeglicher Asbest entfernt worden ist und/oder in jedem Bereich, der von Mitarbeitern des Unternehmens während des Besuchs der Geschäftsräume betreten wird, sicher verschlossen ist.
- 11.3 Neben anderen konkreten Pflichten des Kunden, die im Preisangebot angegeben sind, und den Bestimmungen von Unterklausel 11.2, hat der Kunde in den Fällen, in denen die Leistungen in den Geschäftsräumen des Kunden zu erbringen sind, Sorge für Folgendes zu tragen: (i) er hat dem Unternehmen den notwendigen Zugang zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren, (ii) er hat zu gewährleisten, dass vom Kunden für die Erbringung der Leistungen oder Teilen davon zur Verfügung gestellte Geschäftsräume für den Zweck geeignet sind, (iii) er hat alle gewöhnlichen Hilfs- und Betriebsmittel (einschließlich Gas, Wasser, Strom, Beleuchtung usw.) zur Verfügung zu stellen, die für vom Kunden zur Verfügung gestellte Geschäftsräume relevant sind, und (iv) er hat dem Unternehmen alle Genehmigungen zu beschaffen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.

12. Gerichts- und andere Verfahren

- 12.1 Für den Fall, dass es notwendig ist, dass das Unternehmen die Ergebnisse oder Befunde der vom Unternehmen erbrachten Leistungen im Zuge von Zeugenaussagen, Gerichtsverhandlungen oder sonstigen rechtlichen Verfahren auf Aufforderung des Kunden vortragen muss, übernimmt der Kunde die Kosten und Ausgaben für solche Vorträge und deren Vorbereitung, die dem Unternehmen im Zusammenhang damit entstehen und die das Unternehmen den Kunden im Allgemeinen zuweilen für solche Leistungen in Rechnung stellt, und der Kunde haftet für solche Kosten zusätzlich zur Vergütung.
- 12.2 Für den Fall, dass es notwendig ist, dass das Unternehmen die Ergebnisse oder Befunde der vom Unternehmen für den Kunden erbrachten Leistungen im Zuge von rechtlichen Verfahren, die den Kunden betreffen, auf Aufforderung einer anderen Partei als dem Kunden vortragen muss, übernimmt der Kunde alle Kosten und Ausgaben für die Leistungen, die das Unternehmen im Zusammenhang damit erbringen muss, einschließlich für die Vorbereitung von Zeugenaussagen sowie für die Vorbereitung und das Erscheinen bei Gerichtsverhandlungen. Der Kunde hat alle Kosten dieser Art unabhängig davon zu tragen, ob der Kunde die gesamte, ausstehende Vergütung gemäß dem Vertrag bereits bezahlt, und unabhängig davon, ob das Unternehmen die Kundenakte im Zusammenhang mit der Angelegenheit bereits abgelegt hat.
- 12.3 Ist oder wird ein Aspekt oder Element der Leistungen (einschließlich Proben) mit Wahrscheinlichkeit Gegenstand rechtlicher Verfahren oder in diesem Zusammenhang relevant, ist diese Tatsache dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen, bevor die Leistungen erbracht werden. Wird diese Tatsache dem Unternehmen zu diesem Zeitpunkt nicht offenbart, ist das Unternehmen nach seinem alleinigen Ermessen u. U. nicht in der Lage, als Sachverständiger aufzutreten.

13. Kündigung

Geschäftsführer: Dr. Manfred Feyer, Matt Hopkinson

Element Materials Technology Hamburg GmbH, Sitz Hamburg, HRB 87988, Amtsgericht Hamburg

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Element Materials Technology Hamburg GmbH in der jeweils neuesten Fassung. Es gilt deutsches Recht.

UST-Id-Nr. DE 228 282 612 – VR-Bank Ostalb– IBAN DE97 6149 0150 0425 6590 03 BIC GENODES1AAV

Für die Zwecke dieser Klausel 13 steht der Begriff „**Sanktionsregeln**“ für jegliche anwendbaren Handels- oder wirtschaftlichen Sanktionen, Ausfuhrkontrollen, Embargos oder ähnliche Gesetze, Vorschriften, Regeln, Maßnahmen, Einschränkungen, personen- oder organisationsbezogene Sanktionslisten (Restricted Party List oder Designated Party List), Lizenzen, Beschlüsse oder Anforderungen, die zuweilen in Kraft sind, insbesondere diejenigen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Vereinten Nationen.

- 13.1 Unterliegt der Kunde einem der in Unterklausele 13.2 angegebenen Ereignisse, kann das Unternehmen den Vertrag dem Kunden gegenüber schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 13.2 Für die Zwecke der Unterklausele 13.1 sind die relevanten Ereignisse die Folgenden:
- 13.2.1 Der Kunde begeht einen Verstoß gegen eine Bedingung des Vertrags oder eines anderen Vertrags mit dem Unternehmen, dem nicht abgeholfen werden kann, oder dem, falls ihm abgeholfen werden kann, der Kunde in Übereinstimmung mit einer schriftlichen Mitteilung des Unternehmens, in welcher die Abhilfe innerhalb einer in der Mitteilung angegebenen Frist gefordert wird, nicht abhilft.
- 13.2.2 Der Kunde zahlt die Vergütung nicht innerhalb der angegebenen Frist.
- 13.2.3 Der Kunde wird gemäß § 17 InsO zahlungsunfähig oder gemäß § 19 InsO überschuldet, der Kunde oder eine sonstige Person stellt einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder ein solches Verfahren wird eröffnet.
- 13.2.4 Das Vermögen des Kunden wird zwangsvollstreckt.
- 13.2.5 Der Kunde stellt die Geschäftstätigkeit ein oder droht die Einstellung an.
- 13.2.6 Das Unternehmen geht begründeterweise davon aus, dass eines der in Unterklausele 13.2.1 bis 13.2.5 genannten Ereignisse mit Blick auf den Kunden bald eintritt und setzt den Kunden entsprechend darüber in Kenntnis.
- 13.2.7 Das Unternehmen geht angemessenerweise davon aus, dass die Erbringung der Leistungen oder die Tätigkeit von Geschäften mit dem Kunden einen Verstoß gegen Sanktionsregeln darstellen würde, der Kunde erfüllt die vom Unternehmen gemachten Anfragen mit Blick auf eine Sorgfaltsprüfung im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sanktionsregeln oder sonstigen relevanten Gesetzen oder Vorschriften nicht, oder der Kunde tut irgendetwas, das gegen Sanktionsregeln verstößt oder dazu führt, dass das Unternehmen gegen Sanktionsregeln verstoßen würde.
- 13.3 Bei Kündigung des Vertrags durch das Unternehmen gemäß dieser Unterklausele zahlt der Kunde dem Unternehmen die mit dem Vertrag verbundene Vergütung und die Kosten in der Höhe, die den vom Unternehmen bis zum Datum der Kündigung erbrachten Leistungen entsprechen, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen getroffen haben. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, dem Unternehmen alle Verluste, Ausgaben und Kosten zu erstatten, die dem Unternehmen aufgrund der Kündigung entstehen.
- 13.4 Die Kündigung des Vertrags, egal aus welchem Grund, hat keine Auswirkung auf die Rechte, Abhilfen, Pflichten oder Verbindlichkeiten der Parteien, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufen sind.
- 13.5 Klauseln, die ausdrücklich oder stillschweigend über die Kündigung hinaus fortbestehen, bleiben uneingeschränkt in Kraft.

14. Höhere Gewalt

Die Parteien haften nicht für Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung direkt oder indirekt durch höhere Gewalt, Überschwemmung, Dürre, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, bewaffnete Konflikte, die Verhängung von Sanktionen, Embargos oder den Abbruch diplomatischer Beziehungen, Aufruhr, Unfälle, Terrorismus, Explosionen, Streiks oder Arbeitskonflikte, Gesetze oder Maßnahmen einer Regierung oder öffentlichen Behörde verursacht wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, das Auferlegen einer Export- oder Importbeschränkung, einer Quote oder eines Verbots, oder das Versäumnis, eine notwendige Lizenz oder Zustimmung zu erteilen, die Verzögerung oder Nichterfüllung durch einen Subunternehmer oder Lieferanten von Materialien oder Dienstleistungen, das Vorliegen eines Umstandes, der die Leistung wirtschaftlich undurchführbar macht, oder jede andere Ursache, die sich der angemessenen Kontrolle der Partei entzieht, vorausgesetzt, dass diese Bedingung 14 nicht für eine Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen an das Unternehmen gemäß dem Vertrag gilt.

15. Verzicht auf Einhaltung

Der Verzicht einer Partei, im Falle des Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen durch die jeweils andere Partei, Maßnahmen zu ergreifen, gilt nicht als Verzicht auf die zukünftige Einhaltung damit und die jeweiligen Bestimmungen bleiben uneingeschränkt in Kraft.

16. Gesamter Vertrag

- 16.1 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt und löscht alle vorhergehenden schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Versprechen, Zusagen, Gewährleistungen, Erklärungen und Absprachen zwischen ihnen in Bezug auf den Gegenstand.
- 16.2 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass es keine Abhilfen gibt mit Blick auf (gutgläubig oder fahrlässig abgegebene) Stellungnahmen, Erklärungen, Zusagen oder Gewährleistungen, die nicht im Vertrag vereinbart sind. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie keine Ansprüche mit Blick auf gutgläubige oder fahrlässige Falschdarstellung oder fahrlässige Falschangaben aufgrund von Erklärungen im Vertrag hat.

17. Salvatorische Klausel

Erweist sich eine hier vereinbarte Bestimmung oder Abhilfe gemäß anwendbarem Recht ganz oder in Teilen als unwirksam oder nicht durchsetzbar oder rechtswidrig, so gilt sie als in dem Umfang angepasst, soweit dies zur Erzielung der Durchsetzbarkeit und gleichzeitigen Erhaltung des Zwecks möglich ist, bzw. gilt sie als vom Vertrag abgetrennt, falls eine Änderung nicht möglich ist. Den verbleibenden Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, einschließlich der verbleibenden Standardabhilfen, wird die hier beabsichtigte Wirkung verliehen. Das Unternehmen kann den Vertrag nach seinem alleinigen Ermessen mit einer Kündigungsfrist von mindestens sieben (7) Tagen gegenüber dem Kunden schriftlich kündigen, wenn es der Auffassung ist, dass eine solche Löschung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf seine Rechte gemäß dem Vertrag hat.

18. Keine Partnerschaft oder Vertretungsbefugnis

- 18.1 Durch nichts in diesem Vertrag wird die Gründung einer Partnerschaft oder eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen den Parteien beabsichtigt oder angenommen, oder gilt eine Partei als Bevollmächtigte einer anderen Partei, oder wird eine Partei ermächtigt, verbindliche Vereinbarungen für oder im Namen einer anderen Partei einzugehen.
- 18.2 Jede Partei bestätigt, dass sie im eigenen Namen und nicht zugunsten einer anderen Person handelt.

19. Dritte

Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, hat keinerlei Rechte.

20. Datenschutz

Für die Zwecke dieser Klausel 20 steht der Begriff „**Datenschutzgesetz**“ bis einschließlich 24. Mai 2018 für die Richtlinie 95/46/EG, umgesetzt im Bundesdatenschutzgesetz („**BDSG**“), und ab dem 25. Mai 2018 für die (EU) Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates („**DSGVO**“) und/oder sonstige anwendbare Datenschutzgesetze, die in Kraft sind, einschließlich des neuen Bundesdatenschutzgesetzes 2018 („**BDSG (neu)**“). Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter

<https://www.element.com/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen/datenschutzzerklaerung>

Geschäftsführer: Dr. Manfred Feyer, Matt Hopkinson

Element Materials Technology Hamburg GmbH, Sitz Hamburg, HRB 87988, Amtsgericht Hamburg

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Element Materials Technology Hamburg GmbH in der jeweils neuesten Fassung. Es gilt deutsches Recht.

USt-Id-Nr. DE 228 282 612 – VR-Bank Ostalb– IBAN DE97 6149 0150 0425 6590 03 BIC GENODES1AAV

- 20.1 Im Rahmen dieser Klausel 20 haben die Begriffe „**Verarbeitung/verarbeiten/verarbeitet**“, „**Verantwortlicher**“, „**Auftragsverarbeiter**“, „**betroffene Person**“, „**personenbezogene Daten**“ und „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“ die gleiche Bedeutung wie in den Datenschutzgesetzen.
- 20.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dem Unternehmen keine personenbezogenen Daten mitzuteilen oder auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen, wobei geschäftliche Kontaktinformationen (beispielsweise Unternehmen, Telefonnummer, Titel und E-Mail-Adresse) hiervon ausgenommen sind.
- 20.3 Für den Fall, dass personenbezogene Daten von einer Partei gemäß oder in Verbindung mit dem Vertrag als Auftragsverarbeiter verarbeitet werden, wird ein separater Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung („**ADV-Vertrag**“) zwischen den Parteien abgeschlossen, mit den Unterklauseln 20.4 und 20.5 für diese Leistungen ersetzt werden. Im ADV-Vertrag werden Art, Umfang und Art der in Übereinstimmung mit Art. 28 DSGVO zu verarbeitenden personenbezogenen Daten festgelegt. Die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen von Unterklauseln 20.4 und 20.5 Anwendung finden, falls kein ADV-Vertrag erforderlich ist.
- 20.4 Werden personenbezogene Daten von einer Partei gemäß oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verarbeitet, wird die Partei, als Auftragsverarbeiter, wie folgt handeln:
- 20.4.1 Sie nimmt die Verarbeitung, Übermittlung, Änderung, Ergänzung oder Veränderung der personenbezogenen Daten sowie eine Offenlegung oder Gestattung der Offenlegung der personenbezogenen Daten gegenüber Dritten nur in dem Umfang vor, in dem dies für die Erfüllung der rechtmäßigen, dokumentierten und angemessenen Weisungen (die sich, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem Umfang beziehen, der erforderlich ist, um die Leistungen gemäß den Bedingungen dieses Vertrags zu erbringen) der anderen Partei (als Verantwortlicher) erforderlich ist, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt, wobei der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen in diesem Fall vor der Verarbeitung von dieser rechtlichen Anforderung in Kenntnis setzt, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche weist den Auftragsverarbeiter insbesondere an, Daten nur unter Einhaltung der Anforderungen in Art. 45 bis 49 DSGVO in Gebiete außerhalb des EWR zu übermitteln.
- 20.4.2 Bei Bekanntwerden einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:
- (a) setzt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber in Kenntnis und
- (b) arbeitet der Auftragsverarbeiter in Verbindung mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten angemessen mit dem Verantwortlichen (auf Kosten des Verantwortlichen) zusammen.
- 20.4.3 Bei Eingang eines Antrags, einer Beschwerde oder Kommunikation in Bezug auf die Pflichten des Verantwortlichen gemäß den Datenschutzgesetzen:
- (a) setzt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen so bald wie möglich darüber in Kenntnis;
- (b) unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen durch Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, damit der Verantwortliche seinen Pflichten in Verbindung mit der Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen gemäß den Datenschutzgesetzen im Zusammenhang mit vom Auftragsverarbeiter im Rahmen dieses Vertrags verarbeiteten personenbezogenen Daten nachkommen kann, oder Beurteilungen, Anfragen, Mitteilungen oder Ermittlungen gemäß Datenschutzgesetzen nachkommen kann, jeweils vorausgesetzt, dass der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter alle Kosten erstattet, die dem Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dieser Unterklausel 20.4.3 angemessenerweise entstehen.
- 20.4.4 Der Auftragsverarbeiter trägt Sorge dafür, dass er stets über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO verfügt.
- 20.4.5 Der Auftragsverarbeiter trägt Sorge dafür, dass seine Mitarbeiter, die u.U. Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, entsprechenden Vertraulichkeitspflichten unterliegen.
- 20.4.6 Der Auftragsverarbeiter ergreift geeignete organisatorische und technische Maßnahmen, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß Artikel 33 bis 36 DSGVO zu unterstützen, und zwar unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen.
- 20.4.7 Der Auftragsverarbeiter gestattet die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Unterauftragnehmer („**Unterauftragsverarbeiter**“) nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Verantwortlichen, wobei anerkannt wird, dass der Verantwortliche sich mit der Ernennung eines Unterauftragsverarbeiters einverstanden erklärt, der zuweilen vom Auftragsverarbeiter beauftragt wird, und jeweils den zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Unterauftragsverarbeiter vereinbarten Bedingungen unterliegt, die mindestens genauso streng sind wie die in dieser Klausel 20 vereinbarten Bedingungen, und vorausgesetzt, dass der Auftragsdatenverarbeiter den Verantwortlichen die Identität des Unterauftragsverarbeiters und Änderungen daran mitteilt.
- 20.4.8 Der Auftragsverarbeiter stellt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags oder, falls früher, der Leistung, auf die sie sich bezieht, ein, und gibt sobald wie möglich im Anschluss daran die personenbezogenen Daten und alle Kopien davon oder die Informationen, die darin enthalten sind (nach dem Ermessen des Verantwortlichen) entweder an den Verantwortlichen zurück oder löscht diese sicher von seinen Systemen, sofern der Auftragsverarbeiter nicht verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen oder aufgrund der Anforderung einer Akkreditierungsstelle zu behalten.
- 20.5 Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen alle sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihm (ggf.) eine Überprüfung oder sonstige Prüfung zu gestatten und dabei zu unterstützen, die vom Verantwortlichen oder einem vom Verantwortlichen beauftragten Prüfer durchgeführt wird, um sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter die in dieser Klausel 20 niedergelegten Pflichten einhält, wobei dieses Erfordernis den Auftragsverarbeiter jedoch nicht verpflichtet, Zugang zu den folgenden Informationen zu gewähren: (i) interne Preisgestaltungsinformationen des Auftragsverarbeiters, (ii) Informationen in Bezug auf andere Kunden des Auftragsverarbeiters, (iii) nicht öffentliche, externe Berichte des Auftragsverarbeiters oder (iv) jegliche sonstige interne Berichte, die von den internen Prüf- oder Compliance-Funktionen des Auftragsverarbeiters erstellt werden. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine vom Verantwortlichen gemäß diesem Vertrag erteilte Weisung gegen die DSGVO oder das BDSG bzw. BDSG (neu) verstößt.

21. Beauftragung von Unterauftragnehmern

- 21.1 Sofern keine Einschränkungen durch die Vertragsbedingungen und/oder Pflichten gemäß einer Akkreditierung oder staatlichen Genehmigung vorliegen, ist das Unternehmen nach seinem alleinigen Ermessen berechtigt, die Leistung oder Teile davon gemäß einem Unterauftrag zu vergeben.
- 21.2 Das Unternehmen kann alle oder Teile seiner Rechte oder Pflichten nach dem Vertrag abtreten, übertragen, lizenzieren oder als Treuhänder verwalten.
- 21.3 Der Vertrag gilt für den Kunden als personengebunden und er darf keine seiner Rechte oder Pflichten nach dem Vertrag (oder Teile davon) ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Unternehmens abtreten, übertragen, lizenzieren, als Treuhänder verwalten oder per Unterauftrag vergeben.

22. Vertraulichkeit

Für die Zwecke dieser Klausel 22 steht der Begriff „**vertrauliche Informationen**“ für alle Informationen, die eine Partei vor oder nach dem Datum des Vertrags hat oder erwirbt, und die sich auf Geschäft, Produkte, Entwicklungen, Geschäftsgeheimnisse, Knowhow oder sonstige Angelegenheiten in Verbindung mit den Leistungen einer Partei beziehen, sowie Informationen mit Blick auf die Beziehung einer Partei zu bestehenden oder potenziellen Kunden, Auftraggebern oder Lieferanten sowie für alle sonstigen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden sollten.

- 22.1 Jede Partei („**Empfänger**“) wahrt mit Blick auf alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei („**offenlegende Partei**“) strengstes Stillschweigen. Der Empfänger nimmt, mit Ausnahme für Zwecke der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Vertrag, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der offenlegenden Partei Abstand von Offenlegung, Preisgabe oder Gewährung von Zugriff auf vertrauliche Informationen, die er erhalten hat, und untersagt seinen Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder Führungskräften die Offenlegung, Preisgabe oder Gewährung von Zugriff auf solche vertraulichen Informationen.

Geschäftsführer: Dr. Manfred Feyer, Matt Hopkinson

Element Materials Technology Hamburg GmbH, Sitz Hamburg, HRB 87988, Amtsgericht Hamburg

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Element Materials Technology Hamburg GmbH in der jeweils neuesten Fassung. Es gilt deutsches Recht.

USt-Id-Nr. DE 228 282 612 – VR-Bank Ostalb– IBAN DE97 6149 0150 0425 6590 03 BIC GENODES1AAV

- 22.2 Unbeschadet von Klausel 22.1 ist einem Empfänger die Offenlegung erhaltener, vertraulicher Informationen in den folgenden Fällen gestattet:
- 22.2.1 Die Offenlegung wird von staatlichen, lokalen oder regulatorischen Stellen, Akkreditierungsorganen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verlangt (aber in diesem Fall nur im unbedingt notwendigen Umfang).
 - 22.2.2 Die Offenlegung ist für die Zwecke der Einholung sachverständiger Beratung in Bezug auf den Vertrag zwingend erforderlich.
 - 22.2.3 Die Informationen waren dem Empfänger vor dem Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei bereits bekannt (und der Empfänger kann einen schriftlichen Nachweis darüber erbringen).
 - 22.2.4 Es handelt sich um Informationen, die nachträglich öffentlich bekannt werden und dies nicht auf eine Vertragsverletzung seitens des Empfängers zurückzuführen ist.
- 22.3 Geht ein Auskunftersuchen nach dem Gesetz zur Wahrung des Rechts auf Auskunft oder gemäß den Verordnungen von 2004 über Umweltinformationen in Bezug auf vertrauliche Informationen beim Empfänger ein, hat der Empfänger die offenlegende Partei darüber in Kenntnis zu setzen und darf die Informationen nicht offenlegen, bis geprüft worden ist, ob die angeforderten Informationen unter eine Ausnahmeregelung zur Offenlegung fallen.
- 22.4 Die Pflichten der Parteien gemäß dieser Klausel 22 bleiben unbefristet fortbestehen.
- 23. Genehmigungen im Rahmen der Ausfuhrkontrolle**
Für die Zwecke dieser Klausel 23 steht der Begriff „**Ausfuhrgenehmigungen**“ für jegliche öffentliche oder staatliche (befristete oder dauerhafte) Lizenz, Genehmigung, Erlaubnis oder ähnliche Dokumente, die direkt oder indirekt von einer Behörde im Vereinigten Königreich oder eines anderen Landes erteilt werden und zuweilen erforderlich sind, um Produkte zu vermarkten, zu importieren, zu exportieren oder zu reexportieren und/oder um Leistungen zu erbringen und/oder um den Transfer von Technologie und/oder Rechten des geistigen Eigentums vorzunehmen.
- 23.1 Die Erfüllung der Pflichten des Unternehmens gemäß diesem Vertrag kann ganz oder in Teilen Ausfuhrgenehmigungen unterliegen. Sind im Rahmen einer solchen Ausfuhrgenehmigung unterzeichnete Endnutzerbescheinigungen oder die Genehmigungen staatlicher Stellen im Vereinigten Königreich oder einer ausländischen staatlichen Stelle oder von Gerichten oder deren Einverständnis erforderlich, vereinbaren die Parteien, dass sie sich im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der jeweiligen Endnutzerbescheinigung oder sonstigen Genehmigungen oder Einverständniserklärungen gegenseitig Unterstützung zukommen lassen und der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung und Anwendung der Bedingungen solcher Endnutzerbescheinigungen, Ausfuhrgenehmigungen oder Einschränkungen.
- 23.2 Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er das Unternehmen vor der Erbringung von Leistungen durch das Unternehmen schriftlich über einschlägige Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen in Kenntnis setzt, die u. U. für die zu erbringenden Leistungen gelten, einschließlich aller Fälle, in denen u. U. Produkte, Informationen oder Technologie aus einem Land ausgeführt oder in ein Land eingeführt werden könnten, das von solchen Transaktionen ausgeschlossen ist.
- 23.3 Das Unternehmen unternimmt angemessene Anstrengungen, um die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen einzuholen, die Parteien nehmen jedoch zur Kenntnis, dass die Ausstellung von Ausfuhrgenehmigungen im alleinigen Ermessen der zuständigen Behörden liegt. Sind erforderliche Ausfuhrgenehmigungen verzögert, werden sie abgelehnt oder widerrufen, teilt das Unternehmen dies dem Kunden sobald wie möglich schriftlich mit. In diesem Fall hat das Unternehmen Anspruch auf eine entsprechende Verlängerung der Frist für die Erbringung der Leistungen, und kann den Vertrag im Falle der Ablehnung oder des Widerrufs einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung ganz oder in Teilen kündigen, ohne dass ihm daraus eine Haftung dem Kunden gegenüber erwächst.
- 23.4 Unterliegen die Leistungen oder Produkte des Unternehmens einer Ausfuhrgenehmigung oder sonstigen Einschränkungen des Vereinigten Königreichs oder ausländischer Staaten bzw. gerichtlichen Einschränkungen, verpflichtet sich der Kunde zur Einhaltung und Anwendung der jeweils für solche Ausfuhrgenehmigungen oder Einschränkungen geltenden Bedingungen.
- 24. Korruptionsbekämpfung**
- 24.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Gesetzesbestimmungen, Vorschriften und Kodizes in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit, insbesondere des britischen Bribery Act 2010 und des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act aus dem Jahr 1977 („**Antikorruptionsgesetze**“) und dazu, dass er keine Handlungen vornehmen oder unterlassen wird, die dazu führen, dass das Unternehmen gegen die Antikorruptionsgesetze verstößt. Der Kunde:
- 24.1.1 befolgt die Antikorruptionsrichtlinien des Unternehmens, die dem Kunden vom Unternehmen mitgeteilt und zuweilen aktualisiert werden können („**relevante Richtlinien**“);
 - 24.1.2 meldet dem Unternehmen unverzüglich jegliche Bitte um oder Forderung von unsachgemäßen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zugehen;
 - 24.1.3 setzt das Unternehmen unverzüglich (schriftlich) in Kenntnis, wenn ein ausländischer Amtsträger Führungskraft oder Mitarbeiter des Kunden wird oder eine direkte oder indirekte Beteiligung am Kunden erwirbt (und der Kunde gewährleistet, dass es am Datum des vorliegenden Vertrags keine ausländischen Amtsträger als direkte oder indirekte Inhaber, Führungskräfte oder Mitarbeiter hat).
- 25. Mitteilungen**
Alle Mitteilungen, die einer Partei von der jeweils anderen Partei zugestellt werden müssen, bedürfen der Schriftform und gelten bei persönlicher Zustellung zum Zeitpunkt der Zustellung als ordnungsgemäß zugegangen oder zugestellt bzw. achtundvierzig Stunden nach Aufgabe bei der Post (reguläre Zustellung oder Luftpost), jeweils freigemacht, an die eingetragene Adresse, falls zutreffend, oder, falls nicht zutreffend, an die zuletzt bekannte Adresse der jeweils anderen Partei, als zugestellt.
- 26. Kein Verzicht**
Eine Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder Abhilfe durch das Unternehmen gilt nicht als Verzicht darauf und auch eine teilweise Ausübung schließt eine weitere Ausübung der gleichen oder anderer Rechte, Befugnisse oder Abhilfen nicht aus.
- 27. Geltendes Recht**
- 27.1 Der Vertrag und Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang damit oder mit dem Vertragsgegenstand oder dem Vertragsabschluss ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen deutschem Recht und werden entsprechend ausgelegt.
- 27.2 Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die ausschließliche Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dem Vertragsgegenstand oder dem Vertragsabschluss (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) bei den deutschen Gerichten liegt.